



## Beantwortung einer Anfrage Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 30.04.2015

### Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherfragen

Sitzungsdatum: 07.05.2015

zu Vorlage Nr.: 0369/14-20/II

<b>Tagesordnungspunkt</b>	<b>7.2</b>	- öffentlich -
<b>Betreff:</b> <b>Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 30.04.2015</b> <b>"Gewässerrandstreifen"</b>		

Nach § 90a des Landeswassergesetzes beträgt der Gewässerrandstreifen im baurechtlichen Außenbereich fünf Meter.

Im Innenbereich kann die zuständige Wasserbehörde - bei „sonstigen Gewässern“ die Untere Wasserbehörde – durch ordnungsbehördliche Verordnung Gewässerrandstreifen in einer Breite von mind. fünf Metern festsetzen (§ 90 a Abs. 3 LWG) und für die Nutzung des Randstreifens Regelungen treffen.

Im Oberbergischen Kreis besteht keine Notwendigkeit, in Innenbereichen Gewässerrandstreifen festzusetzen.

Im Außenbereich werden Flächen an Gewässern überwiegend land- oder forstwirtschaftlich genutzt. Um die Einträge von Nährstoffen oder Feinmaterial durch Erosion von landwirtschaftlichen Flächen zu reduzieren, werden in Kooperation mit der Landwirtschaft in gefährdeten Bereichen auf der Grundlage des Bewirtschaftungsplans / Maßnahmenprogramms zur Umsetzung der WRRL Gewässerschutzstreifen ausgewiesen.

Die Überwachung der Gewässerrand- bzw. schutzstreifen durch die untere Wasserbehörde erfolgt anlassbezogen. Überwiegend melden die gewässerunterhaltungspflichtigen Wasserverbände und Gewässeranlieger, in selteneren Fällen Landschaftswächter oder andere aufmerksame Beobachter missbräuchliche Nutzungen des Gewässerrandstreifens.

Die untere Wasserbehörde kontrolliert vor Ort, stellt Verursacher oder Grundstückseigentümer fest und ordnet die Beseitigung des Missstandes an.

gez.

Hagen Jobi  
-Landrat-

gez.

Dr. Christian Dickschen  
-Dezernent-